



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Postzustellungsurkunde

Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG
vertr. d. Herrn Richard Schulz
Beethovenstr. 4
86633 Neuburg a.d.Donau

Bauordnung

Aktenzeichen:
A1700259

Ansprechpartner-Baurecht
Barbara Hohenbichler / He
Zimmer: 211
Tel.: 08251/92-314

Ansprechpartner-Bautechnik
Elisabeth Knoll
Zimmer: 211
Tel.: 08251/92-181

Fax: 08251/92-375
E-Mail: barbara.hohenbichler@lra-aic-fdb.de
www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 31.01.2024

Aktenzeichen:	A1700259 (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
Bauherr:	Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG vertr. d. Herrn Richard Schulz, Beethovenstr. 4, 86633 Neuburg a.d.Donau
Bauort:	86554 Pöttmes- Gemarkung Pöttmes, Fl.-Nr. 2040, 2041
Vorhaben:	Kies-/Sandabbau und Erdauffüllung

Anlagen: 1 Abgrabungs-Zweitschrift
1 Kostenrechnung
Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung für Bauschutt (Anlage 14 des
Verfüllleitfadens)
Übernahmeschein Bodenaushub / Bauschutt (Anlage 15 des Verfüllleitfadens)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG wird die Abtragungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand sowie Erdauffüllung einschließlich Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes für einen Zeitraum von 18 Jahren für den Abbau und die Auffüllung (ab Bekanntgabe), 1 weiteres Jahr für die Auffüllung und 2 Jahre für die Rekultivierung (nach Auffüllung) erteilt.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom **31.01.2024** versehenen Unterlagen, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind, zugrunde, insbesondere:

1. Antragsformular vom 27.03.2017



2. Erläuterungsbericht vom 27.03.2017 (geändert am 16.12.2022)
3. Abbau im Maßstab 1:1000 vom 27.03.2022 (geändert am 16.12.2022)
4. Geländeschnitte vom 27.03.2017 (geändert am 16.12.2022)
5. Abbauabschnitte vom 27.03.2017 (geändert am 16.12.2022)
6. Rekultivierungsplan vom 27.03.2017 (geändert am 16.12.2022)
7. Ablaufplan vom 25.10.2018 (geändert am 16.12.2022)
8. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
9. Abbauplan vom 20.12.22
10. Auffüllungsplan vom 20.12.22
11. Auffüllungsabschnitte vom 20.12.22
12. Maßnahmen Zauneidechse vom 20.12.22

II. Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

A. Aufschiebende Bedingung Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistung Naturschutz:

Vorlage einer Sicherheitsleistung vor Beginn der Abgrabung:

Zur Sicherung der Herstellung der im geprüften und genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Sicherheitsleistung durch den Betreiber von insgesamt 87.000,- € (zusammengesetzt aus den vier Teilflächen Ia, Ib, II und III) vorzulegen. Die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft an die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg, SG. 41) ist ausreichend.

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheitsleistung kann den einzelnen Rekultivierungsabschnitten wie folgt zugeschrieben werden:

Abschnitt Ia:	20.500,- €
Abschnitt Ib:	14.000,- €
Abschnitt II:	15.500,- €
Abschnitt III:	37.000,- €

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat die Antragstellerin die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme der herzustellenden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzulegen.

Sicherheitsleistung Abfallrecht/Bodenschutzrecht:

Mit der Wiederverfüllung darf erst begonnen werden, wenn zur Absicherung der Kosten für ggf. erforderliche Arbeiten zur Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials oder zur Sanierung der Flächen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 39.000 € durch die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde. Dazu ist insbesondere die



Vorlage einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft geeignet.

Hinweis: Die Sicherheitsleistung kann bei Trockenverfüllungen 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllung des letzten Verfüllabschnitts wieder freigegeben werden.

B. Naturschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen **vor Beginn** der Abgrabung:

- 1 Vor Beginn der Baumfällungen sind in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 15 Fledermausrundkästen und 5 für die Mopsfledermaus geeignete Flachkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologe, Landschaftsplaner, o.ä.) zu kontrollieren und zu reinigen. Zusätzlich sind 5 Totholzbäume, die bereits für Fledermäuse nutzbare Strukturen aufweisen, oder in naher Zukunft entwickeln können, zu markieren und dauerhaft zu erhalten.
- 2 Vor Beginn der Baumfällungen sind in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 10 für höhlenbrütende Vogelarten (z. B. Blaumeise, Kleiber, Tannenmeise) geeignete Nistkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer fachlich qualifizierten Person zu kontrollieren und zu reinigen.

3 Zeitlicher Ablauf:

Der Abbau entsprechend dem Ablaufplan (Beilage 17 der Planunterlagen) darf nur weitergeführt werden, wenn folgende Maßnahmen plan- und bescheidgerecht zum angegebenen Termin hergestellt und von der Genehmigungsbehörde als solche abgenommen worden sind:

Durchzuführende Maßnahmen	Zeitpunkt der Fertigstellung
Anbringen von: 15 Fledermausrundkästen, 5 Fledermausflachkästen, 10 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten	Vor Beginn der Rodungsarbeiten
CEF-Maßnahme Zauneidechse, Anlegen der Zauneidechsen Ersatzhabitate	Mindestens ein Jahr vor Beginn mit dem Abbau in Abschnitt II
CEF-Maßnahme Zauneidechse, Umsiedeln der Zauneidechsen von Abschnitt II nach Abschnitt Ia	Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II

- 4 Es ist jährlich ein temporärer Flachwassertümpel bereitzustellen, der als Laichgewässer für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) geeignet ist. Der Tümpel ist mit einer Fläche von ca. 30 – 50 m² gemäß dem in der Anlage angefügten Querschnitt herzustellen und mit wasserundurchlässigem Material abzudichten. Der Standort sollte in einem Bereich liegen, in den nicht während des Abbaugeschehens eingegriffen wird und an dem sich Niederschlagswasser zum Befüllen des Tümpels sammeln kann. Diese Maßnahme ist jährlich vor Beginn der Laichperiode im Frühjahr mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dementsprechend umzusetzen.



- 5 Die CEF-Maßnahme Zauneidechse (Ersatzhabitate und Umsiedeln) ist von einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologe, Landschaftsplaner, o. ä.) zu begleiten. Die Anlage des Ersatzhabitats und die Umsiedelungsmaßnahmen sind als Kurzbericht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II unaufgefordert vorzulegen.
- 6 Der landschaftspflegerische Begleitplan des Planungsbüros Brugger vom Dezember 2022 ist Teil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Ausgleichs-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind plan- und bescheidgerecht herzustellen.
- 7 Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen dienen ausschließlich als Ausgleich bzw. Ersatz für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen.
- 8 Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind für die jeweiligen Abbauabschnitte in den gemäß Ablaufplan jeweils vorgesehenen Zeitabschnitten herzustellen. Die Herstellung der Maßnahmen ist dem Landratsamt jeweils innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des jeweiligen Abschnitts schriftlich anzuzeigen.
- 9 Der Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß den Pflegevorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bis 25 Jahre nach erfolgter Abnahme zu gewährleisten. Die Rohbodenstandorte sind dabei gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan für insgesamt 5 Jahre jährlich im September zu mähen. Anschließend ist die Fläche der Sukzession zu überlassen oder als standortgerechter Mischwald aufzuforsten.
- 10 Auf den im Maßnahmenplan ausgewiesenen Flächen sind Ansaaten mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut zu verwenden. Die festgelegten Artenmischungen und Mindestkräuteranteile sind einzuhalten. Als Nachweis für die Verwendung der Regiosaatgutmischungen ist dem Landratsamt unaufgefordert ein Lieferschein der Bezugsfirma vorzulegen.
- 11 Auf den rekultivierten Waldflächen sind dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten.
- 12 Die Rekultivierungsmaßnahme „M 2.1: Offenlassen von Rohbodenstandorten“ ist - entgegen der Aussagen im LBP- auf 2000 m² bereits initial mit Pioniergehölzen (z. B. Sand-Birke, Kiefer, Eberesche) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf mindestens zwei kleinere Flächen zu verteilen und inselartig inmitten die Maßnahmenfläche M 2.1 zu legen. Die Bepflanzung ist in einem Raster von 4 x 4 m vorzunehmen.



C. Abfallrecht und Bodenschutz

1.1 Verfüllbetrieb

- 1.1.1 Der Betreiber hat bei der Wiederverfüllung der Grube die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens („Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“) in seiner jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 15.07.2021) einzuhalten, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1.1.2 Zugelassene Verfüllmaterialien

Zur Wiederverfüllung mit Fremdmaterial darf nur nachfolgend genanntes Material mit maximalen Stoffgehalten bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 für das Eluat nach Anlage 2 und den Feststoff nach Anlage 3 des Verfüll-Leitfadens (entsprechend der Bodenart, die verfüllt wird) verwendet werden:

- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub (ohne Oberboden) auch mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol%
 - Es darf nur nachweislich für die Verfüllung geeignetes Material angenommen werden.
Bei Aushub mit mineralischen Fremdbestandteilen ist ein Herkunftsnachweis nicht ausreichend, spätestens bei Anlieferung des Materials muss auch eine Analyse vorliegen, die vom Betreiber zu prüfen und dem Betriebstagebuch beizufügen ist.
 - Bei TOC-Gehalten > 1% sind ergänzend die Vorgaben der Anlage 5 des aktuellen Verfüll-Leitfadens zu beachten, ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg erforderlich. Bodenmaterial mit einem TOC-Gehalt von > 6% ist für die Verfüllung generell ausgeschlossen.
- folgende rein mineralische und vorsortierte Bauschuttfraktionen aus kontrolliertem Rückbau:
 - Beton (ohne Bewehrung)
 - Ziegel
 - Fliesen, Keramik, Glasbausteine, Flachglas
 - Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial, z. B. Keramikerzeugnisse, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (jeweils nach dem Brennen), Kalksandstein, Beton, Glasbausteine
 - Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen auch > 10 Vol.-% (unter Anrechnung auf den zulässigen Bauschuttanteil nach Ziffer 1.1.5), sofern eine Abtrennung der mineralischen Fremdbestandteile wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Diese Bauschuttfraktionen dürfen nur angenommen werden, wenn:

- eine höherwertige Verwertung dieser Abfälle (Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) nicht erreicht werden kann.



Entsprechende Nachweise sind spätestens bei Anlieferung zu prüfen und Kopien davon dem Betriebstagebuch beizufügen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Material zumindest zwei einschlägigen Recycling-Unternehmen angeboten und von diesen die Annahme schriftlich abgelehnt¹ wurde,

- das Material nachweislich für die Verfüllung geeignet ist
Ein Herkunftsnachweis ist für o.g. Material nicht ausreichend, spätestens bei Anlieferung des Materials muss daher auch eine Analyse vorliegen, die vom Betreiber zu prüfen und dem Betriebstagebuch beizufügen ist und
- für jede Anlieferung die Dokumentation gem. § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bzw. § 24 Abs. 5 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) dem Betriebstagebuch beigelegt wird.

Bei Anlieferungen aus Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen mit einem Gesamtumfang von zu verfüllendem Material von über 500 m³ ist diese zudem durch eine Bescheinigung der unteren Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg (Sachgebiet 43) zu ergänzen, dass keine Einwände gegen die Verfüllung bestehen.

- Gleisschotter, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Eine Verwertung in technischen Bauwerken durch Aufbereitung in Recycling-Anlagen ist wirtschaftlich nicht zumutbar.
- Der Gleisschotter darf keine erkennbaren Belastungen aufweisen (organoleptischer Befund, z. B. keine auffällige Farbe, kein auffälliger Geruch, frei von Verkrustungen) und muss bezüglich des Organikgehalts im Gültigkeitsbereich des Verfüll-Leitfadens liegen.
- Es ergeben sich durch eine Erkundung keine Hinweise auf außergewöhnliche Ereignisse, z. B. durch Havarien oder andere Belastungen, die insbesondere in Bereichen von z. B. Lokabstellgleisen, Weichen, Bahnsteigen oder Wartungs- und Betankungsgleisen vorkommen können.
- Die zu verfüllende Fraktion hält die Zuordnungswerte Z 1.1 (siehe Anlage 2 und 3 des Leitfadens) sowie die Zuordnungswerte Z 1.1 für Herbizide im LfU-Merkblatt „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“ ein.
- Die Probenahme erfolgte nach Anlage 9 des Verfüll-Leitfadens

O.g. Gleisschotter darf nur angenommen werden, wenn eine höherwertige Verwertung dieser Abfälle nicht erreicht werden kann. Entsprechende Nachweise sind spätestens bei Anlieferung zu prüfen und Kopien davon dem Betriebstagebuch beizufügen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Material zumindest zwei einschlägigen Recycling-Unternehmen angeboten und von diesen schriftlich abgelehnt¹ wurde.

Es darf zudem nur nachweislich für die Verfüllung geeignetes Material angenommen werden. Ein Herkunftsnachweis ist für o.g. Material nicht ausreichend, spätestens bei Anlieferung des Materials muss auch eine Analyse vorliegen, die vom Betreiber zu prüfen und dem Betriebstagebuch beizufügen ist.

1.1.3 Der Anteil an den zulässigen Bauschuttfractionen und Gleisschotter darf zusammen höchstens ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge betragen.

¹ Die Anfrage und Ablehnung der Recycling-Unternehmen darf dabei, z. B. bei anstehenden, aber noch nicht begonnenen Abbruchmaßnahmen, auch bereits vor dem tatsächlichen Anfall des Bauschutts erfolgen.



1.1.4 Die Probenaufbereitung bei der Untersuchung von Bodenmaterial, Bauschutt und Gleisschotter muss gem. Anlage 9 des jeweils aktuellen Verfüll-Leitfadens erfolgen. Um unzutreffende Materialeinstufungen zu vermeiden ist es erforderlich, die Anlage 9, Abs. 1 des Leitfadens mit folgenden klärenden Sätzen im Anschluss an Satz 2 zu lesen: *Bei Bodenaushub wird bei der Feststoffanalyse nur die Kornfraktion <2mm untersucht und bewertet, bei Bauschutt das Material i.d.R. so, wie es verwertet wird. Bei Bauschutt wird von einem vorangegangenen, kontrollierten Rückbau gemäß „Arbeitshilfe kontrollierter Rückbau“ (LfU 2003) ausgegangen. Bei der Verwertung von Gleisschotter gelten die Regelungen des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“*

2 Organisation und Personal

- 2.1 Die Organisation des Verfüllbetriebs ist so zu gestalten, dass die Überwachung und Kontrolle der Verfüllung sichergestellt ist (Organisationspläne, ggf. Arbeitsanweisungen).
- 2.2 Für den Verfüllbetrieb ist mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle dieser Person einnehmen. Der Verfüllbetrieb muss zudem für die Sicherstellung eines sach- und fachgerechten Betriebsablaufs über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen.
- 2.3 Der Betreiber des Verfüllbetriebs hat ein Betriebshandbuch sowie eine Betriebsordnung nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens in seiner jeweils gültigen Fassung zu erstellen und fortzuschreiben.
- 2.4 Der Betrieb hat ein Betriebstagebuch, insbesondere mit folgenden Angaben zu führen:
 - Art, Menge und Herkunft der angenommenen Materialien
 - Nach Ziffer 1.1.2 erforderliche zusätzliche Nachweise bei Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen, Bauschutt und Gleisschotter
 - Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) und Angabe der getroffenen Maßnahmen
 - Die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen
 - Die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen
 - Besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche ÜberwachungDas Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.5 Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildungen über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügt.

Die im Betrieb für die Verfüllung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung ist dem Jahresbericht beizulegen.



3 Schutz vor unerlaubten Ablagerungen, Informationstafeln

- 3.1 Das Verfüllgelände ist außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen (z.B. durch Umzäunung, Schranken). An den Zufahrten sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.
- 3.2 Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt ist hierüber zu unterrichten.
- 3.3 Im Eingangsbereich des Verfüllgeländes ist eine von außerhalb des Betriebsgeländes gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:
- Name der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten der Anlage
 - Zugelassene Verfüllmaterialien

4 Eigenüberwachung

- 4.1 Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Materialien angeliefert werden. Die Eingangskontrolle ist vor dem Abkippen des Materials durchzuführen und umfasst:
- Die Überprüfung des angelieferten Materials:
Das angelieferte Material ist einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Zugleich ist die Übereinstimmung mit den Angaben im Übernahmeschein zu überprüfen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder der Plausibilität der Angaben im Übernahmeschein ist das Material zurückzuweisen und darf nicht verfüllt werden.
 - Die Ausstellung des Übernahmescheines und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung:
Der Übernahmeschein ist auf Plausibilität der Angaben zu prüfen und darauf ob für die angegebene Aushub- bzw. Abbruchmaßnahme eine Verantwortliche Erklärung mit Erlaubnis zur Anlieferung vorliegt.

4.2 Kontrolle beim Verfüllen

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.



4.3 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Grundwasserüberwachung

Das Grundwasser ist gemäß aktuellem Verfüll-Leitfaden Punkt B-11.4 bis B.11.4.2 zu überwachen. Hierzu sind alle 4 vorhandenen Grundwassermessstellen heranzuziehen.

Weitere Abstrommessstellen sowie Referenzmessstellen bleiben vorbehalten.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 des Verfüll-Leitfadens in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und mit den Differenz- und Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser nach Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens zu vergleichen. Sie sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43, inklusive der Probenahmeprotokolle der Fremdüberwachung innerhalb eines Monats zuzuleiten. Eine Vorlage in digitaler Form an die E-Mail-Adresse bodenschutz@lra-aic-fdb.de ist dabei ausreichend.

4.5 Jahresbericht des Betreibers über die Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem Jahresbericht nach Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens zusammenzufassen.

Der Bericht ist dem Landratsamt jeweils spätestens zwei Monate nach Abschluss eines Verfülljahres vorzulegen.

Hinweis:

Eine Vorlage in digitaler Form an die E-Mail-Adresse bodenschutz@lra-aic-fdb.de ist dabei ausreichend.

5 Fremdüberwachung

- 5.1 Der Betreiber hat vor Beginn der Verfüllung einen Fremdüberwacher zu beauftragen. Die Beauftragung ist gegenüber dem Landratsamt Aichach-Friedberg durch Vorlage eines schriftlichen Vertrages unverzüglich nachzuweisen; der Überwachungsvertrag muss den gesamten Grubenbereich umfassen.

Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Sachverständigen durchzuführen, die den Anforderungen der Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens genügen.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen; der neue Überwachungsvertrag ist dabei vorzulegen.

- 5.2 Die Aufgaben des Fremdüberwachers ergeben sich aus dem Verfüll-Leitfaden in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 5.3 Die Häufigkeit der Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der Verfüllmenge des Vorjahres entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu ermitteln:



Verfüllvolumen Vorjahr	Erforderliche Fremdüberwachungen/Jahr
bis 50.000 m ³	2
bis 100.000 m ³	3
> 100.000 m ³	4

- 5.4 Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht darzustellen. Die notwendigen Inhalte dieses Berichts ergeben sich aus dem Verfüll-Leitfaden in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Bericht ist dem Landratsamt, SG 43, spätestens 8 Wochen nach der Überwachung unaufgefordert zuzuleiten.

Hinweis:

Eine Vorlage in digitaler Form an die E-Mail-Adresse bodenschutz@lra-aic-fdb.de ist dabei ausreichend.

- 6 Nachweisführung
Für alle Verfüllmaterialien ist ein Herkunftsnachweis nach den Anlagen dieses Bescheides zu führen. Dem Anlieferer ist die Annahme des Materials durch den Übernahmeschein entsprechend der Anlage „Übernahmeschein“ zu bescheinigen.
- 7 Anzeigepflichten
Beginn und Abschluss der Verfüllung sind dem Landratsamt, SG 41, spätestens 4 Wochen vor Beginn bzw. nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.
- 8 Ausbau und Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Rekultivierung
- 8.1 Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden
- 8.1.1 Der humose Oberboden (Mutterboden) soll an geeigneter Stelle der Grube zwischengelagert und im Anschluss an die Verfüllung wieder zur Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht aufgebracht werden.

Diese Zwischenlagerung muss so kurz wie möglich gehalten und das Material so schnell wie möglich auf die bereits verfüllten Bereiche aufgebracht werden.
- 8.1.2 Der Oberboden und kulturfähige Unterboden sind getrennt voneinander und von sonstigem „unverwertbarem Material“ zu lagern.
- 8.1.3 Oberbodenmaterial ist in Mieten und nicht höher als 2 m zu lagern. Bei Unterbodenmaterial darf die Mietenhöhe bis zu 3 m betragen.
- 8.1.4 Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden und müssen nach Errichtung profiliert und geglättet werden.
- 8.1.5 Das zwischengelagerte Material sollte zum Schutz vor Durchnässung und Erosion sofort begrünt werden. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten muss die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzernen, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) begrünt werden.



- 9 Ausbau und Wiedereinbau der durchwurzelbaren Bodenschicht
 - 9.1 Der Bewuchs der Fläche ist zuvor durch Roden bzw. Abmähen bodenschonend zu entfernen.
 - 9.2 Der Oberboden ist (möglichst ohne Zwischenbefahrung) getrennt vom kulturfähigen Unterboden auszubauen.
 - 9.3 Aus- und Einbau der durchwurzelbaren Bodenschicht sind so zu planen, dass die Arbeiten bei möglichst trockenen (maximal feuchten) Bodenverhältnissen erfolgen.
 - 9.4 Wurzelstöcke und Holzanteile sind beim Ausbau des Bodenmaterials zu entfernen (z.B. durch Einsatz eines Siebbaggers).
 - 9.5 Das Planum muss vor Wiedereinbau des (zwischengelagerten) Bodenmaterials gelockert werden.
 - 9.6 Der Wiedereinbau muss in der ursprünglichen Abfolge (zunächst Unterboden, dann Oberboden) mit mindestens annähernd ursprünglicher Mächtigkeit erfolgen und für die Folgekultur geeignet sein (Nährstoffversorgung, Standsicherheit etc.).

Dies gilt nicht in den Bereichen in denen Ausgleichsflächen für den Naturschutz hergestellt werden sollen; dort sind die speziellen Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. in den Naturschutzauflagen einzuhalten.
 - 9.7 Die Vermischung von kulturfähigem Unterboden mit unverwertbaren Lagerstättenanteilen ist zu vermeiden (ggf. vorheriger Einbau).
 - 9.8 Der Wiedereinbau muss ohne Zwischenbefahrung erfolgen. Die Rekultivierungsschicht muss ihm Rahmen der Reichweite des verwendeten Baggers beetartig oder streifenweise erstellt werden (Ausführung „vor Kopf“, Bagger steht auf dem Planum).
 - 9.9 Nach Bodenauftrag ist, mit Ausnahme der als Ausgleichsflächen vorgesehenen Rohbodenstandorte, die Fläche sofort flächendeckend zu begrünen.
 - 9.10 Bei allen Maßnahmen sind bodenschonende Gerätschaften (bevorzugt Raupenbagger) einzusetzen.
 - 9.11 Soll ergänzend zum zwischengelagerten grubeneigenem Bodenmaterial Fremdmaterial zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden, so muss dieses geeignet sein, sowohl die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen, als auch der angestrebten Zielnutzung geeignete Wuchsbedingungen zu bieten und somit ein funktionsbezogenes Leistungsvermögen langfristig sicherzustellen. Nach Möglichkeit sollte unbelastetes Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit verwendet werden. Das Material der neu hergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht (Unter- und Oberboden) darf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV nicht überschreiten. Die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes § 6 Abs. 6 BBodSchV sind dabei spätestens vor dem Aufbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Aufbringung zehn Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg auf Verlangen vorzulegen.
 - 9.12 Der Abschluss der Rekultivierung ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zur Herkunft des verwendeten Materials enthalten.



C Immissionsschutz

Das Umschlagen von Erdaushub (Anlieferung, Zwischenlagerung und Abtransport) ist auf dem Betriebsgelände der Grube (Flur-Nr. 2040 und 2041, Gemarkung Pöttmes) nicht zulässig.

D Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

1 Abbau

- 1.1 Der Rohstoffabbau muss gemäß den Antragsunterlagen vom 27.03.2017 in der Fassung vom 16.12.2022 vorgenommen werden. Die Abbausohle wie in Beilage 13 „Geländeschnitte“ dargestellt, darf nicht unterschritten werden.
- 1.2 Die Grundwasserstände an den vier Grundwassermessstellen sind mindestens einmal monatlich zu messen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.3 Um sicherzustellen, dass ein Flurabstand von der Abbausohle zum Grundwasser von mind. 2 m eingehalten wird, ist in jedem Abbauabschnitt ab einer Abbautiefe von 2 m über der geplanten Abbausohle eine temporäre Grundwassermessstelle zu errichten, die bis mindestens 3 m unter die geplante Abbausohle reicht. Die Grundwasserstände sind mindestens einmal monatlich zu messen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren und das Antreffen von Grundwasser sofort dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 41, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu melden.
- 1.4 Der Betreiber hat vor Abbaubeginn die zur Absteckung notwendigen Grenzsteine freizulegen und zu sichern sowie die auszubeutende Fläche mit „blauen“ massiven Stahlrohren so abzustecken, dass die nach Plan einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Abbaufäche dauerhaft in der Natur erkennbar sind. Sie dürfen erst nach Beendigung des Vorhabens entfernt werden, wenn die Abnahme durch das Landratsamt Aichach-Friedberg erfolgt ist.
- 1.5 Der Abbau ist in drei Abschnitte einzuteilen, die gemäß zeitlichem Ablaufplan S. 32 des Erläuterungsberichtes in der Fassung vom 16.12.2022 auszuführen sind. Über dem Z 1.1-Verfüllbereich muss spätestens 6 Monate nach Verfüllende jeweils eine 1,5 – 2 m mächtige Auffüllung mit sandig-schluffigem Material und Einbau von Oberboden bzw. Sand in einer Mächtigkeit von 0,20 – 0,30 m stattfinden.
- 1.6 Der Abbaubeginn ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.7 Sollten sich Abflussschwierigkeiten über der Abbausohle bzw. dem Stauhorizont ergeben ist in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ggf. eine hydraulisch wirksame mindestens ein Meter mächtige Sorptionsschicht einzubauen.



2 Abstandsregelung

Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Straßen sind gemäß der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der Fassung vom 9. Juni 1995, Nr. 11/53-4511.3-001/90 einzuhalten.

Der Betreiber muss, gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnittes, folgende Abstände einhalten:

- zu den Nachbargrundstücken	mind. 5,00 m
- zu vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	mind. 20,00 m
- zu öffentlichen Straßen und Feldwegen soweit diese nur für den land- und forstwirtschaftlichen Anlegerverkehr freigegeben sind	mind. 20,00 m mind. 10,00 m

3 Betretungsrecht

Der Betreiber hat den Bediensteten des Landratsamtes Aichach-Friedberg und der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu dem Grundstück und der Anlage sowie Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.

4 Betriebsbeauftragter

Für den Betrieb ist vom Betreiber ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen.

5 Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung

Auch während des Abbaus darf das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Als Vorsorgemaßnahme sind ausreichende Mengen Ölbindemittel (mindestens 40 l) bereitzuhalten.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen auf der abgeräumten Fläche nicht errichtet und betrieben werden.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Abbaufäche sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG. 41 anzuzeigen. Die AwSV ist zu beachten.



6 Künstliche Auffüllungen, Altablagerungen

Bei den Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Aichach-Friedberg, SG. 41 einzuschalten.

7 Eine Anpassung der Zuordnungswerte auf mögliche neue Zuordnungswerte im Genehmigungsbescheid bleibt vorbehalten.

E Forstwirtschaftliche Belange

- 1 Die Wiederaufforstung (evtl. mit Teilflächen temporärer Sukzession) außerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen hat in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde zu erfolgen. Über die Details wie Baumarten, deren Verteilung, die Pflanzenverbände, Größe und Lage der Sukzessionsflächen soll dann entschieden werden, wenn das Geländeprofil endgültig hergestellt wurde.
Eine konkrete Festlegung hat Schritt für Schritt nach der Wiederverfüllung der Abbauabschnitte zu erfolgen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich auch Nadelbäume (im wesentlichen Kiefern, Fichten und Lärchen) auf der wiederverfüllten Fläche natürlich einfinden werden und damit das Baumartenspektrum erhöhen werden.
- 2 Eine Sukzession kann auf maximal 4.500 m² vorgesehen werden. Sollte sich nach 5 Jahren keine geschlossene Waldbestockung etabliert haben, so sind die noch unverjüngten oder vorhandenen Lücken mit standortgemäßen Baumarten auszupflanzen.
- 3 Die Aufforstung der geschütteten Böden hat mit Mischwald mit angemessener Beteiligung natürlich ankommender Bäume zu erfolgen.

F Allgemein

- 1 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes bleiben vorbehalten.
- 2 Die Sandgrube muss unter Berücksichtigung der Lageverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so angelegt werden, dass unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.
- 3 Die Grube ist so zu umfrieden oder abzusperren, dass auch bei Dunkelheit niemand ohne eigenes Verschulden Gefahr läuft, abzustürzen. Die Umfriedungen sind anschließend restlos zu beseitigen.
- 4 Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen sind sämtliche Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Wegebaumaßnahmen, Container, Waagen, Tore und Grundwassermessstellen, die im Rahmen des Abbaus hergestellt wurden in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen. Der Rückbau ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen abzuschließen.



- 5 Vor Baubeginn müssen Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage eingemessen sein.
Hierzu hat die Antragstellerin dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 41, den Nachweis der ordnungsgemäßen Einmessung durch Vorlage der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach PrüfVBau zu führen.
Aus der **Einmessbescheinigung** muss hervorgehen, dass Grenzabstände, Höhenlage den genehmigten Antragsunterlagen entsprechen. Die Bezugshöhe +/- 0,00 Höhe ist in Metern über Normal-Null anzugeben.
- 6 Vorstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der Eintritt einer Rechtsnachfolge, z. B. ein Wechsel des Abgrabenden, ist dem Landratsamt, SG 41, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Gemeindliches Einvernehmen

Das nicht erteilte Einvernehmen des Marktes Pöttmes wird durch diesen Bescheid ersetzt.

IV. Einwendungen

Erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurden.

V. Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 2.891,00 festgesetzt.
Die Auslagen betragen € 3.214,04.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte am 27.03.2017 für den Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung auf den oben bezeichneten Grundstücken die Abgrabungsgenehmigung mit anschließender Wiederverfüllung der Abschnitte.

In den Antragsunterlagen enthalten war ein Gutachten des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher vom 07.02.2017 als Stellungnahme zur geplanten Kiesgrube, das der Markt Pöttmes in Auftrag gegeben hat (Bericht zur hydrogeologischen Standortuntersuchung).

Die Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden zum Vorhaben beteiligt. Hierbei wurden folgenden Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt:

- Untere Naturschutzbehörde – SG. 63
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



- Abfallrecht - SG. 43
- Bodenschutzrecht – SG. 43
- Immissionsschutz – SG. 43
- Wasserrecht – SG. 62
- Denkmalschutz/Bodendenkmal – SG. 41
- LBV Landesbund für Vogelschutz Aichach-Friedberg
- Bund Naturschutz Aichach-Friedberg

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daraufhin wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 UVPG durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden vom 30.08.2021 bis 29.09.2021 zur Einsicht, u.a. im Markt Pöttmes ausgelegt. Einwände wurden fristgerecht vom Markt Pöttmes, vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) und vom Bund Naturschutz vorgebracht.

Daraufhin fand am 08.02.2022 ein Erörterungstermin im Landratsamt Aichach-Friedberg statt. Beim Erörterungstermin wurden Einwendungen, insbesondere zu den Belangen Grundwasser, Trinkwasserversorgung und Quellen vorgetragen und erörtert.

Bei einer anschließenden Begehung der beiden Grundstücke der geplanten Abgrabung wurden von Vertretern der unteren Naturschutzbehörde der Genehmigungsbehörde mehrere Zauneidechsen einer streng geschützten Art vorgefunden. Diese Zauneidechsen wurden sowohl in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als auch in der ersten Umweltverträglichkeitsstudie vom April 2021 nicht behandelt, weil damals ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund des geschlossenen Waldbestandes ausgeschlossen wurde.

Mit Datum vom 21.12.2022 hat die Antragstellerin ihren Antrag aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen geändert und die saP überarbeitet. In den überarbeiteten Unterlagen blieb der Umfang des geplanten Kiesabbaus in Größe, Tiefe, Menge und Zeitraum gleich. Nur das Vorkommen der Zauneidechse wurde neu berücksichtigt.

Die Änderung vom 21.12.2022 betrifft zudem eine Änderung der Reihenfolge der Abbauabschnitte. Dadurch kann eine Umsiedlung der Eidechsen vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnitts erfolgen.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG wurde durchgeführt.

Die nochmalige Auslegung der geänderten Unterlagen aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen erfolgte in der Zeit vom 30.05.2023 bis 29.06.2023 in der Gemeindeverwaltung in Pöttmes und die überarbeiteten Unterlagen wurden in diesem Zeitraum zusätzlich im UVP-Portal Bayern in elektronischer Form bereitgestellt. Einwendungen bezüglich der Zauneidechsen wurden im Änderungsverfahren nach § 22 UVPG nicht vorgebracht. Die Einwendungsfrist endete am 31.07.2023. Ein zweiter Erörterungstermin fand am 08.08.2023 statt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde vom Markt Pöttmes verweigert.

Es erfolgte eine Anhörung des Marktes Pöttmes bezüglich des verweigerten Einvernehmens. Auch danach wurde dem Vorhaben von der Gemeinde Pöttmes nicht zugestimmt.



Nach der Stellungnahme der Regierung von Schwaben handelt es sich bei dem hier beantragten Kies- und Sandabbau nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben die Antragsunterlagen nur zum Teil unterschrieben. Von den Eigentümern folgender Grundstücke liegen die Unterschriften nicht vor: Fl.-Nrn. 2011, 1993, 2044, 2039, 2038 der Gemarkung Pöttmes.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zur Entscheidung über den Abgrabungsantrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 und 5 BayAbgrG und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
2. Die Abgrabung ist genehmigungspflichtig nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG. Die Genehmigung war nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayAbgrG zu erteilen, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Abgrabungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen waren. Dies ergibt sich insb. aus den vorgelegten Gutachten und den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Stellen.
3. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist dort nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB als ortsgebundener gewerblicher Betrieb privilegiert zulässig.

Öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen insbesondere naturschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

4.1 Wasserwirtschaft

Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen bzw. Überschwemmungsgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die nächstgelegene öffentliche Wasserversorgungsanlage befindet sich östlich in ca. 900 m Entfernung. Weitere Grundwassernutzungen im Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt.

Im geplanten Abbaubereich wurden insgesamt 8 Bohrungen niedergebracht, davon vier zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Nur an zwei Messstellen wurde Grundwasser erbohrt, an den anderen Messstellen wurde bis in den Bereich der grundwasserstauenden Schicht gebohrt, zwei Bohrungen erschlossen die Stauerschicht ganz bzw. teilweise. Bei allen Bohrungen wurde eine Grundwasserstaueroberfläche angetroffen, die eine Neigung in etwa in westliche Richtung aufweist. Der Grundwasserstand wurde an zwei Bohrungen in einer Stichtagsmessung mit 503,81 m ü NN und 503,47 m ü NN festgestellt.

Nach den Erkenntnissen aus den Bohrungen sollen die Teilflächen TFI und TFII für den Sand-/Kiesabbau genutzt werden, die in drei Abbaubabschnitte aufgeteilt werden und für jeweils max. 6 Jahre offengehalten werden.

Bei Einhaltung der beantragten Abbausohlen ist ein Mindestgrundwasserflurabstand von > 2 m gegeben. Im Höhenbereich der Abbausohle ist im Umfeld kein Quellaustritt kartiert, so dass



die gewonnenen Erkenntnisse aus den Bohrungen gestützt werden. Die Berechnung der Schutzfunktion nach Hölting ergab eine mittlere Schutzfunktion. Der Abstand zum genutzten Grundwasserstockwerk ist sehr hoch, die Fließrichtung des obersten Grundwasserstockwerkes weist weg vom genutzten Grundwasseraquifer.

Somit kann der Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht in die Kategorie T-B gemäß Eckpunktepapier eingestuft werden. Durch die mit der Genehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen zum Umfang und zur Überwachung der Verfüllung ist der Schutz des Grundwassers gesichert. Eine Gefahr für das Trinkwasser des Marktes Pöttmes besteht mithin nicht.

Das beantragte Vorhaben ist mit den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), v.a. im Hinblick auf Gemeinverträglichkeit, unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und zur Wasserwirtschaft vereinbar. Die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 5 Abs.1 WHG erfordert die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind die Nebenbestimmungen erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern und den vorsorgenden Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen führen keinen Nachteil für die Antragstellerin herbei, der erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stünde. Dieser liegt in der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung der beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der Wasserwirtschaft zu prüfenden Belange. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens waren die oben genannten Vorgaben als Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 BayVwVfG festzusetzen.

4.2 Abfall- und Bodenschutzrecht

Im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel des § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG stellen die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach Ziffer 2.1.3.2 der BayBodSchVwV keine im bau- und abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren gesondert zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften dar. Sie sind aber bei der Konkretisierung der bauordnungs- und abgrabungsrechtlichen Generalklauseln (z.B. Art. 3 Abs. 1 BayBO, Art. 2 BayAbgrG) zu berücksichtigen. Insofern sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zumindest materiell auch im Rahmen bau- und abgrabungsrechtlicher Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die hier im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind §§ 3, 4, 6 und 8 BBodSchV.

Nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Diese ist in § 3 BBodSchV definiert.

Gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und § 3 BBodSchV darf insbesondere durch die Art, Menge, Schadstoffgehalte, Schadkonzentrationen und



physikalischen Eigenschaften der aufgetragenen Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Aufbringens keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen sein.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies verhältnismäßig ist.

Die Vorsorgeanforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auch im Bereich unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie zur (Wieder-)herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wurden in §§ 6 und 8 BBodSchV konkretisiert.

Zudem muss mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Im vorliegenden Fall soll in den von der Maßnahme betroffenen Bereichen die natürliche Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG (Standort für die forstwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

Da der Freistaat Bayern von der Länderöffnungsklausel des § 8 Abs. 8 BBodSchV Gebrauch gemacht hat, wurden für die Verfüllung von Gruben jedoch auch andere als die in der BBodSchV genannten Materialien und Schadstoffwerte zugelassen. Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.07.2023 Nr. 78-U8754.2-2023/3-8 ist für die Wiederverfüllung von Gruben in Bayern weiterhin der Verfüll-Leitfaden („Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“) i.d.F. vom 15.07.2021, jedoch unter ergänzender Berücksichtigung des UMS maßgebend. Die Nebenbestimmungen für die Verfüllung der Grube wurden daher, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, grundsätzlich nach dem aktuellen Verfüll-Leitfaden für die Standortkategorie T-B festgesetzt. Die Vorgaben des o.g. UMS wurden in den Nebenbestimmungen gesondert berücksichtigt. Im Falle von Abweichungen gehen diese dem Verfüll-Leitfaden gemäß Auflage 1.1 vor. Gründe für weitere Abweichungen sind im vorliegenden Einzelfall nicht ersichtlich und wurden auch nicht beantragt.

Werden die Vorgaben der BBodSchV und des Verfüll-Leitfadens berücksichtigt, ist das abfallrechtliche Gebot der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 Absatz 3 KrWG ebenfalls eingehalten. Auf die Festsetzung gesonderter abfallrechtlicher Nebenbestimmungen wurde daher auch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Um eine schadlose Verwertung zu gewährleisten, ist sachkundiges Personal, eine lückenlose und gewissenhafte Überwachung der Verfüllung mit entsprechender Dokumentation sowie Schutz vor dem Einbringen unzulässiger Materialien durch unbefugte Dritte erforderlich. Dies ist zusätzlich zum Anlagenbetreiber (Eigenüberwachung) regelmäßig von einer unabhängigen und fachlich qualifizierten Überwachungsstelle (Fremdüberwacher) zu prüfen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass im Rahmen des betrieblichen Einbauvorganges bewusst oder unbewusst unzulässiger Abfall eingebaut wird. Beide Berichte sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG. 41 unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

Ergänzend zu den übrigen Vorsorgemaßnahmen ist eine ausreichende Deckungsvorsorge in Form einer Sicherheitsleistung erforderlich, die dem Ersatz der Kosten für die eventuell notwendige Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials durch die Behörde, etwa im Falle der Insolvenz des Betreibers, dienen soll. Die Sicherheitsleistung berechnet sich nach B-16 Verfüll-Leitfaden dabei wie folgt: 10 €/ m³ Verfüllmaterial für 10 % des Verfüllmaterials eines Verfüllabschnittes, höchstens jedoch 50.000 € (bei < 100.000 m³ Verfüllvolumen/ Jahr). Bei



drei Verfüllabschnitten und einer Gesamtmenge an Verfüllmaterial von ca. 118.000 m³ ergibt sich ein Verfüllvolumen von 39.333 m³/Verfüllabschnitt. Somit beträgt die Sicherheitsleistung 39.000 €.

Die Sicherheitsleistung für eventuelle Fehlverfüllungen stellt eine derart elementare Voraussetzung für die gesetzeskonforme Verfüllung der Grube dar, dass diese in Form einer aufschiebenden Bedingung in den vorliegenden Bescheid aufgenommen wurde. Für die übrigen Anforderungen war die Festsetzung als einfache Auflage ausreichend.

Hinsichtlich Abtrag und Zwischenlagerung des abgetragenen Ober- und Unterbodens sowie der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Vorgaben der BBodSchV unmittelbar.

Sofern neben dem zwischengelagerten Boden auch Fremdmaterial zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, ist zuvor dessen Verwertungseignung durch Inaugenscheinnahme des Materials und Auswertung vorhandener Unterlagen zu prüfen. Im Zweifelsfall oder bei Verdacht auf eine unzulässige Belastung des Materials mit Schadstoffen ist dies durch chemische Analysen vor Einbau zu überprüfen. Bei Einbau von mehr als 500 m³ Fremdmaterial muss diese Vorerkundung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder eine Person mit (nachweislich) vergleichbarer Sachkunde erfolgen oder aber eine Analyse durchgeführt werden (Probenahme und Analyse nach Abschnitt 4 BBodSchV).

Mechanische Einwirkungen bei der Umlagerung von Boden führen zu Gefügeveränderungen. Schädliche Gefügeveränderungen und Verdichtung beeinträchtigen den Wasser- und Lufthaushalt sowie die Durchwurzelbarkeit. Zudem wird die Erodierbarkeit der Böden verstärkt. Da frisch geschüttetes Bodenmaterial ein vermindertes Infiltrationsvermögen aufweist, erhöht sich insbesondere bei großflächigem Auftrag die Gefahr von Oberflächenabfluss und Erosion bei Starkregen. Die Regenerationsfähigkeit des Bodengefüges ist begrenzt. Schädliche Gefügeveränderungen, insbesondere des Unterbodens können irreversibel sein.

Die Maßnahmen sind deshalb durch Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und durch die Wahl geeigneter Arbeitstechniken so durchzuführen, dass eine Schädigung des Bodens auf das unvermeidbare Maß reduziert wird. Neben den Anforderungen an das Material wurden daher auch Anforderungen an die technische Ausführung gestellt.

Gemäß § 6 Abs. 9 BBodSchV sind bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten. Da die Regelung neu ist, wurde darauf nochmals explizit hingewiesen.

Die festgelegten Nebenbestimmungen sollen einer Qualitätsverschlechterung, insbesondere durch Verdichtung des Bodens vorbeugen und die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bestmöglich gewährleisten. Die Nebenbestimmungen dienen in erster Linie dem Schutz des Bodens als eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen.

Bei der Entscheidung die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden das Interesse der Antragstellerin an einer Abtragungsgenehmigung ohne Nebenbestimmungen und das



öffentliche Interesse am Schutz des Bodens und letztlich auch des Grundwassers, als zwei der bedeutendsten natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurde das öffentliche Interesse an den zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften notwendigen Nebenbestimmungen höher bewertet als die mögliche Einschränkung der Antragstellerin in ihrem Recht auf Eigentum und der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich neben den Bestimmungen des Bodenschutzes zudem aus § 202 BauGB. Danach ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und ist grundsätzlich nicht für die Verfüllung geeignet. Er darf jedoch- entsprechende Eignung vorausgesetzt- bei der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) verwendet werden.

Alle Nebenbestimmungen waren unseren o.g. Erwägungen nach erforderlich, geeignet und angemessen, da sie den Gesetzeszweck erfüllen, ohne den Betreiber der Anlage über Gebühr zu belasten.

4.3 Naturschutz

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hat, einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG dar. Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften – wie hier aufgrund der Baugenehmigungspflicht aus Art. 55 Abs. 1 BayBO – einer behördlichen Zulassung, so hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Genehmigungsbehörde – hier die untere Abgrabungsbehörde – zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde – hier der unteren Naturschutzbehörde – zu treffen. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 - 17 BNatSchG hingegen unberührt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die §§ 14 – 17 BNatSchG sowie die Bayerische Kompensationsverordnung vorliegend anwendbar. Das gegenständliche Abgrabungs- und Verfüllvorhaben ist zudem seinem Charakter nach als Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG zu qualifizieren.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Herstellung eines standortgerechten Nutzwaldes und eines Rohbodenstandortes mit Lichtungscharakter geplant. Auf den rekultivierten Waldflächen ist vorgesehen, dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten. Die Vorgaben orientieren sich an der forstwirtschaftlichen Praxis des Bayerischen Staatsforstens und sollen sicherstellen, dass die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche einen wertigen Lebensraum darstellt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist es verboten, besonders und streng geschützte Tiere zu beeinträchtigen oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, streng



geschützte Tierarten dürfen zudem während ökologisch sensibler Phasen nicht erheblich gestört werden. Diese sogenannten Zugriffsverbote sind grundsätzlich zu beachten. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 – 3 BNatSchG wirksame Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Soweit erforderlich sind zum wirksamen Schutz sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu treffen. Beim gegenständlichen Abgrabungsvorhaben wird gegen die Zugriffsverbote zwangsläufig verstoßen, weshalb Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Werden die CEF-Maßnahmen jedoch korrekt ausgeführt, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, wenn die formulierten CEF-Maßnahmen Zeit-, plan- und bescheidgerecht umgesetzt werden. Die Nebenbestimmungen Naturschutz im Bescheid konkretisieren die im LPB und in der saP formulierten Maßnahmen und sollen die ökologische Wirksamkeit sicherstellen. Die nötige Anzahl der Vogel- und Fledermauskästen wird über die entsprechende Nebenbestimmung konkretisiert.

Um die fachlich korrekte Ausführung der komplexen CEF-Maßnahme Zauneidechse sicherzustellen, ist diese unbedingt von einer qualifizierten Person (Biologe, Landschaftsplaner o.ä.) zu begleiten. Um die Anzahl der Begehungen, die Tage an denen Eidechsen abgefangen werden, die Witterung, etc. nachvollziehen zu können, ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 41, ein abschließender Bericht vorzulegen, bevor mit dem Abbau in Abschnitt II angefangen werden darf. Die ökologische Baubegleitung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Bescheides erfüllt werden.

Begründung der Sicherheitsleistung Naturschutz:

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Minimierungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Aufgrund der Art und Umfang des geplanten Eingriffs in den Außenbereich ist die plangemäße Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung. Eine Sicherheitsleistung zur Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird als notwendig erachtet, da es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben handelt und bei Abbaustellen ein erhöhtes Risiko der Nichterfüllung von Naturschutz- und Rekultivierungsaufgaben handelt. Die Sicherheit ist zu leisten, bevor mit dem Abbau begonnen werden kann.

4.4 Immissionsschutz

Im Schreiben vom 10.01.2018 (Antragsgegenstand) erklärt die Antragstellerin, dass sie nicht beabsichtigt, ungeprüftes Fremdmaterial im Bereich der Grube auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2040 und 2041 der Gemarkung Pöttmes zu lagern. Es wird nur gemäß Planung und Beantragung das geprüfte und zugelassene Material angefahren.



4.5 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach Abs. 1 und 2 den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies ist hier nicht der Fall, da bei dem geplanten Kiesabbau nach Auskunft der höheren Landesplanungsbehörde aufgrund der Art, Lage und des Umfangs des Vorhabens keine überörtliche Raumbedeutsamkeit vorliegt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter auf der Grundlage der zusammengefassten Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG darzustellen und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Vorschriften zu bewerten. Dabei wird im Folgenden zunächst der jeweilige Ist-Zustand des Schutzgutes dargestellt und sodann werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und einer Bewertung unterzogen.

5.1 Schutzgut Mensch und Erholung

Im Wald funktionsplan der Region Augsburg wird der Bereich Ebenrieder Forst als bedeutend für die Erholung ausgewiesen. Der Bereich um das geplante Abbaugelände wird geprägt durch große zusammenhängende Waldflächen.

Der Forst bietet Möglichkeiten z.B. zum Spazierengehen, Radfahren und ggf. zum Reiten. Der vorhandene Waldweg, der durch das Abbaugelände führt, ist im Flächennutzungsplan des Marktes Pöttmes als Wander- und Radweg dargestellt.

Für die Dauer des Abbaus ist mit Geräuschen durch den an- und abfahrenden LKW-Verkehr zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind jedoch durch den erhöhten LKW-Verkehr keine erheblichen Belästigungen der Anwohner zu erwarten.

Im betreffenden Bereich findet auf Fl.Nr. 2003 der Gemarkung Pöttmes ein weiterer Kies/Sandabbau statt, wodurch bereits eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorhanden ist. Doch auch bei einer Betrachtung der beiden Abbauvorhaben zusammen, kommt es noch zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die beiden Gruben befinden sich in einem Abstand von ca. 1 km Luftlinie und umfassen zusammen nur ca. 1 % der gesamten Waldfläche, so dass Erholungssuchenden genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Waldes verbleiben.

Der Abbau ruht an Wochenenden, Feiertagen sowie für längere Zeit im Winter. Der Abtransport ist begrenzt auf werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr. Wegen des Abbaus und Abtransports kann es zu lokal begrenzten Staubemissionen kommen. Wegen der Erdfeuchte des Materials ist diese jedoch als sehr gering anzusehen.

Durch die im Plan festgelegte Routenführung wird der LKW-Verkehr auf die Inanspruchnahme eines einzigen Weges begrenzt. Eine Streuung des Verkehrs auf die Waldfläche wird vermieden. Der zwischen den beiden Grundstücken 2040 und 2041 bestehende Weg kann während des Abbauvorhabens nicht von Spaziergängern genutzt werden. Dieser Abschnitt wird jedoch hinreichend mit Schranken und Hinweisschildern



abgesperrt, so dass hier eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden kann. Ebenso können die Spaziergänger und Radfahrer noch ca. 99 % des Ebenrieder Forstes trotz Vorhandensein des Vorhabens nutzen. Im Umfeld des Vorhabensgebietes sind ausreichend Wanderwege vorhanden, so dass die erholungssuchenden Nutzer des Waldes auf diese ausweichen können. Demnach scheiden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. der Erholungsfunktion des Waldes aus.

5.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei den Fl.Nrn. 2040 und 2041 handelt es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Die vorgesehene Abgrabung ist mit der Beseitigung von Wald für eine Fläche von 5,1 ha (Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) verbunden. Der Ebenrieder Forst hat aufgrund seiner Größe und geringen Zerschneidung eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für viele Tierarten, weist jedoch keine Biotopstrukturen auf. Ebenso wenig wurde gemäß der Artenschutzkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) eine (streng oder besonders geschützte) Tierart im geplanten Abbaugelände kartiert.

Es wurden bei Begehungen vereinzelt Fledermausaktivitäten, insbesondere von Zwergfledermäusen und Bartfledermäusen sowie vereinzelt von Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus verzeichnet, welche betroffene Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL darstellen. Jedoch wurden im Bereich des Abbauvorhabens selbst keine Fledermausquartiere nachgewiesen und da die eben genannten Fledermausarten nur Gebäude bewohnen, ist eine Schädigung von Lebensstätten der Fledermäuse oder sogar deren Verletzung oder Tötung durch das beantragte Vorhaben ausgeschlossen.

Zudem wurde eine Zauneidechsenpopulation auf dem geplanten Abbaugelände vorgefunden. Wegen der kleinen Fläche und der isolierten Lage im Waldgebiet wird von einer kleinen Population ausgegangen, welche sich jedoch in einem stabilen Erhaltungszustand befinden dürfte. Diese wird jedoch artenschutzgerecht und rechtzeitig vor einem Abbauvorhaben umgesiedelt, falls im jeweiligen Abbauabschnitt Tiere dieser Art aufgefunden werden. Eine Umsiedelung wird durch das Anlegen entsprechender und geeigneter Ersatzhabitate erfolgen. Dieser, ggf. nötigen, Umsiedlung wurde ebenfalls mittels entsprechender Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

Wegen der Beseitigung von Gehölzen gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze einiger Vogelarten durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch Lärm und visuelle Effekte auszugehen. Vorsorglich sind deswegen vor Beginn der Rodungen 10 Nistkästen für Höhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise) in den angrenzenden Waldbereichen aufzuhängen und jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.

Da die beseitigte Gehölzfläche im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche vergleichsweise gering ist und im Umfeld ausreichend Ersatzstrukturen vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.



Im Zuge des geplanten Kies-/Sandabbaus sind Arten und ihre Lebensräume vorrangig durch den temporären Verlust des Lebensraumes Wald betroffen. Um die Auswirkungen für Baum- und Höhlenbrüter, welche potentiell im Umgriff vorkommen, zu vermindern, werden im Umkreis des Vorhabens Nistkästen angebracht, sowie mind. 5 Alt-/Totholzbäume in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erhalten. Des Weiteren muss jeder Abschnitt vor der Rodung noch einmal begangen werden, um Horste und Höhlen in dem Bereich auszuschließen. Vorsorglich werden auch zum Schutze der Fledermäuse in der Umgebung 15 Fledermausrundkästen aufgehangen, gereinigt, kontrolliert werden und bis zum Ende der Abbautätigkeit wird diese Kontrolle aufrechterhalten.

Für die dort gegebenenfalls vorkommenden Europäischen Vogelarten müssen zudem vor Beginn der Rodungsarbeiten 10 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten in den umliegenden Waldbereichen aufgehangen werden und diese müssen jährlich gereinigt und kontrolliert werden.

Mittels dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch die Antragstellerin wird eine erhebliche Auswirkung auf die dort vorkommenden Tiere verhindert.

Ebenso wenig geht von dem Vorhaben ein Zerschneidungseffekt aus. Das Vorhabengebiet befindet sich mitten im Wald, so dass auf allen Seiten genügend Waldraum für eine Umgehung des Abbauareals im Rahmen von Tierwanderungen verbleibt.

Gemäß der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 24.05.2022 konnten im Abbaubereich bei einer Begehung am 10.04.19 keine entsprechenden Quellbereiche vorgefunden werden. Dies wurde ebenfalls durch eine weitere Begehung der unteren Naturschutzbehörde am 12.05.2022 bestätigt. Doch auch die außerhalb des Abbaugebiets liegenden Quellen werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Hierzu verweist die Umweltverträglichkeitsstudie auf die Aussage des Herrn Kreuz als Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG in einem Bericht der Fa. INTERGEO Augsburg GmbH vom 25.03.2021. Demnach ist der Quellhorizont durch einen Stauhorizont vom Abbaubereich getrennt. Das sich auf der Oberfläche dieses Stauhorizonts sammelnde oberste Schichtwasser fließt nach Westen, weg von den Quellen, ab. Somit ist der geplante Abbaubereich nicht der Neubildungsbereich des Quellenhorizontes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für gesetzlich geschützte Quellbereiche sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

5.3 Schutzgut Fläche

Der geplante Kies-/Sandabbau liegt innerhalb des ca. 1300 ha großen Ebenrieder Forstes, der durch Nadelholzbestände, vornehmlich Fichten, sowie durch Mischwälder geprägt wird. Der Abbau ist auf einer Fläche von ca. 4,43 ha geplant. Die Eingriffsfläche umfasst mit Nebenanlagen und Oberbodenlagern ca. 5,1 ha.

Für die Rodung auf einer Fläche von 5,1 ha wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Augsburg eine Rodungserlaubnis erteilt. Die Wiederaufforstung erfolgt nach der Wiederverfüllung in Absprache mit der unteren Forstbehörde.

Das gesamte Gelände soll nach dem Abbau wiederverfüllt, rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die Erschließung erfolgt über einen bereits bestehenden, gemeindlichen Forstweg.

Durch die Abgrabung wird die Fläche zudem nicht dauerhaft versiegelt.



Entsprechend der Planung sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Der betroffene Bereich wird Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgenutzung zugeführt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird durch die abschnittsweise Rekultivierung auf den abbautechnisch notwendigen Umfang und auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt.

5.4 Schutzgut Landschaftsbild

Das Gebiet ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit Donau-Ille-Lech Platten und der Untereinheit der Aindlinger Terrassentreppen. Der Landschaftsausschnitt um das geplante Abbaugelände wird geprägt durch große zusammenhängende Waldflächen (größtenteils Fichten-Altersklassenforste) und außerhalb der Wälder durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen. Während im Inneren der Wälder meist Nadelholzbestände vorherrschen, sind die Randbereiche oftmals strukturreicher und vielfältiger gegliedert. Von den Waldrändern bieten sich mehrfach reizvolle Ausblicke in die umgebenden Hügel- und Tal Landschaften mit meist ansprechenden Ortsbildern.

Eine – zumindest temporäre – Beeinträchtigung dieses Belangs ist zwar gegeben. Die Beeinträchtigung ist jedoch als gering zu bewerten, da das Vorhaben in Bezug auf die Gesamtausdehnung des Waldgebiets – auch unter Berücksichtigung des bestehenden Abbauvorhabens – nur auf einer untergeordneten Teilfläche durchgeführt wird. Es ist zeitlich beschränkt und wird nach Beendigung des Eingriffs wieder in eine, dem Ursprungszustand sehr ähnliche, optische Gestalt versetzt.

Weiterhin findet der Abbau inmitten eines geschlossenen Waldbestandes statt und nicht im landschaftlich besonders wertvollen Übergangsbereich vom Wald in das Offenland. Dadurch besteht zu den Siedlungen ein visueller Schutz. Auch die Wiederverfüllung und Aufforstung, welche in den Nebenbestimmungen geregelt werden, sind (in positiver Hinsicht) beachtlich, da langfristig hierdurch eine Aufwertung im Vergleich zum jetzigen Zustand am Abbauort eintritt.

5.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden dient insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Der Boden als Bestandteil des Naturhaushalts dient neben dem Nährstoffhaushalt im Hinblick auf die Wasserkreisläufe insbesondere der Grundwasserneubildung.

Die für die Abgrabung vorgesehenen Grundstücke liegen innerhalb eines Forstgebietes und bisher gibt es dort keine Flächenversiegelung.

Im Zuge des Abbaus wird der Oberboden zeitlich begrenzt umgesetzt, seitlich gelagert und später nach der Verfüllung zur Wiederherstellung der Waldstandorte wieder eingebaut.

Altlastenverdachtsflächen im betroffenen Bereich sind nicht bekannt.

Mit der Wiederandeckung des gewachsenen Unter- und Oberbodens wird die Voraussetzung für die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen geschaffen. Diese können sich auch nahezu vollständig wiedereinstellen, wenn die in den Nebenbestimmungen festgesetzten, genannten Maßnahmen zur Minderung von Schäden durchgeführt werden.



Mittels Nebenbestimmungen im Bescheid wird die Zerstörung des Bodengefüges und eine Schädigung des Bodens durch die Wahl geeigneter Arbeitstechniken auf das unvermeidbare und unschädliche Maß verhindert.

In den Nebenbestimmungen wird darüber hinaus die Art der Zwischenlagerung der Bödenschichten und der Wiederaufbau der Fläche geregelt.

5.6 Schutzgut Wasser

Das erste Hauptgrundwasserstockwerk, welches auch den Trinkwasserbrunnen in Pöttmes speist, liegt im Planungsgebiet ca. 90 m unterhalb der Oberfläche.

Bei mehreren, durchgeführten Bohrungen wurde das Hauptgrundwasservorkommen nicht erschlossen. Der geplante Materialabbau erfolgt bis in eine Tiefe von max. 506,3 m ü. NN. Die Filterschichten werden durch den Abbau entsprechend verringert, jedoch erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser. Es wird ein Abstand von mind. 2 m zum eingemessenen Grundwasservorkommen (kleinräumiges Schichtwasser) eingehalten.

Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen bzw. Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegene öffentliche Wasserversorgungsanlage befindet sich in ca 900 m Entfernung. Weitere Grundwassernutzungen im Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt.

Der Trinkwasserbrunnen des Marktes Pöttmes hat eine Bohransatzhöhe von 435 m üNN. Der genutzte Grundwasseraquifer befindet sich nochmals ca. 40 m unterhalb. Daraus errechnet sich eine Überdeckung des Grundwasserleiters von ca. 100 m unter der geplanten Abbausohle des Kies-/Sandabbaues. Nachgewiesen wurden bei der Erstellung des Trinkwasserbrunnens Tonüberdeckungen von mindestens 30 m Mächtigkeit. Oberhalb des Trinkwasserbrunnens wurde ein Bereich mit 54 m Mächtigkeit nicht aufgeschlossen. Dieser weist voraussichtlich wechselnde bindige und durchlässige Schichten auf, die einen weiteren Grundwasserschutz bieten.

Im geplanten Abbaubereich wurden insgesamt 8 Bohrungen niedergebracht, davon vier zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Nur an zwei Messstellen, die westlich und außerhalb des geplanten Abbaus liegen, wurde Grundwasser in sehr geringer Mächtigkeit angetroffen.

Im Höhenbereich der Abbausohle ist kein Quellaustritt kartiert (s. hierzu ebenfalls weiter oben) oder vom planenden Büro erkundet worden, so dass die gewonnenen Erkenntnisse aus den Bohrungen gestützt werden.

Die besonders wirksame tonig-schluffige Grundwasserschutzschicht bleibt erhalten. Nach Abschluss des Abbaus erfolgt die Verfüllung mit gering belastetem Z1.1 Material mit einer Sorptionsschicht auf der Grubensohle und an den seitlichen Böschungen. Durch den Abbau erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser.

Der Ablauf des Abbaus, Wiederverfüllung und Grundwasserüberwachung werden im Genehmigungsbescheid durch entsprechende Auflagen und Bedingungen gesetzeskonform geregelt. Eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt insbesondere durch die



regelmäßig zu erfolgende Fremdüberwachung und mittels Probenahme an den Grundwassermessstellen.

Daher sind für das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5.6 Schutzgut Klima

Der geplante Abbau liegt innerhalb des ca. 1300 ha großen Ebenrieder Forstes, der überwiegend durch Nadelholzbestände geprägt wird. In der klimatologisch wertvollen Waldfläche gibt es bisher keine Versiegelung. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Forstwege, die etwas verbreitert und befestigt werden.

Nach Beendigung des Abbaus wird der betroffene Bereich wieder aufgefüllt und wieder aufgeforstet. Der Rückbau der Versiegelung und der baulichen Anlagen (Schanke, Waage) wird über eine Sicherheitsleistung gesichert.

Der Wald besitzt eine Klimaschutzfunktion, die im Eingriffsbereich ((5,1 ha) für die Dauer der Abbau- und Wiederverfüllungsmaßnahmen ganz oder teilweise entfällt. Die Auswirkungen des Eingriffs sind jedoch aufgrund seines vergleichsweise kleinräumigen Umfangs im Verhältnis zu der bestehenden Waldfläche als gering einzuschätzen. Die Rodungsfläche umfasst nur ca. 0,4 % des 1300 ha großen Waldgebietes. Auswirkungen auf das Lokalklima sind temporärer Natur und von geringer Bedeutung.

Mittels bescheidgemäßer Wiederverfüllung und Laubwaldaufforstung werden die Waldfunktionen langfristig wegen der neuen klimaresistenten und standortangepassten Bestockung besser als derzeit erfüllt werden.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind negative Auswirkungen auf das Klima weder bekannt noch zu erwarten.

5.7 Schutzgut kulturelles Erbe

In direkter Nähe des geplanten Abbaus befindet sich ein Bodendenkmal D-7-7432-0011 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Dieses ist in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Um den ungestörten Erhalt des Denkmals vor Ort zu erreichen, ist eine Pufferzone von 25 m um den ausgewiesenen Denkmalsbereich vorgesehen. In dieser Pufferzone finden keine Erd- oder andere Abbauarbeiten statt. Ebenfalls wird durch eine ausreichend dimensionierte Böschung dieser Bereich des Denkmals bei den geplanten laufenden Rohstoffgewinnungsaktivitäten geschützt.

Der Bereich westlich des Bodendenkmals bzw. der Pufferzone bleibt unangetastet. Die Bestimmungen des Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach im Zuge der Planung eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, sind von der Antragstellerin zu berücksichtigen.



5.8 Einwendungen der Gemeinde, der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltvereinigungen

Vom Markt Pöttmes sowie dem BUND Naturschutz Bayern e.V. und der LBV Kreisgruppe Aichach-Friedberg wurden vermeintliche Risiken für die Trinkwasserversorgung eingewandt. Diesbezüglich wurde von den Einwendern angeführt, dass eine fehlerhafte Bodenanalyse bzgl. weiter Stauer-/Grundwasserschichten erfolgt sei. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind für das geplante Vorhaben unter Beachtung der verfügbten Nebenbestimmungen jedoch nicht zu besorgen. Auf die Ausführungen weiter oben zum Schutzgut Wasser (Nr. 5.6) wird hierbei ebenfalls verwiesen.

Die vom BUND Naturschutz Bayern e.V. und der LBV Kreisgruppe Aichach-Friedberg geforderte andere Positionierung der Grundwassermesspunkte wird vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nicht geteilt. Es seien ausreichend Messstellen hergestellt worden. Dieser fachlich plausiblen Aussage des Wasserwirtschaftsamtes schließt sich die Genehmigungsbehörde ausdrücklich an.

Weitere Einwände der beiden Verbände betreffen die Berücksichtigung von Quellgebieten und die Störung der Tierwelt. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere (5.2) verwiesen. Unter Beachtung der hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine unzulässige Beeinträchtigung der Quellbereiche oder der Tiere nicht zu erwarten.

Die Einwände hinsichtlich des zu erwartenden Ausbaus der Wege für den Schwerlastverkehrs greifen nicht durch. Für nicht mehr erforderliche bauliche Anlagen besteht eine Rückbauverpflichtung. Dies gilt auch für den Erschließungsweg, soweit er den zulässigen Umfang für die forstwirtschaftliche Nutzung übersteigt.

Hinsichtlich der befürchteten negativen Auswirkung auf die Erholungsfunktion und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird auf die Ausführungen beim jeweiligen Schutzgut weiter oben verwiesen.

Der BUND Naturschutz e.V. befürchtet zudem eine Möglichkeit der Entstehung einer Deponie durch die Änderung der Verfüllkategorie. Dieser Einwand steht einer Genehmigung des aktuell beantragten Vorhaben jedoch nicht entgegen. Die Antragstellerin wird mittels hinreichend bestimmter und zahlreicher Nebenbestimmungen angehalten, für eine gesetzesgemäße Verfüllung der Abbruchabschnitte zu sorgen, welche auch von der Genehmigungsbehörde überwacht werden. Eine Änderung der Verfüllkategorie würde ein erneutes Genehmigungsverfahren für die Antragstellerin erfordern, in dem die Zulässigkeit der Änderung geprüft werden würde. Die vom BUND Naturschutz e.V. geforderte tiefergehende unabhängige Überprüfung ist durch die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und eines staatlich geprüften Gutachters gemäß § 18 BBodenSchG, der zur Unabhängigkeit verpflichtet ist, erfolgt.

5.9 Gesamtbewertung:

Die Bewertung der einzelnen Faktoren zeigen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit dem geplanten Kies-/Sandabbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder dauerhaft erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Der Abbau stellt lediglich einen vorübergehenden Eingriff in die Landschaft dar. Zunächst wird der vorhandene Wald gerodet und nach erfolgter Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung



als Laubmischwald wieder angepflanzt. Dabei erfolgt eine Verjüngung mit klimaresistenten und standortgerechtem Laubmischwald. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Quellen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die zeitweise Störung der Erholungsfunktion des Ebenrieder Forstes durch den Abbau und Abtransport erreicht (auch in Zusammenschau mit dem bereits bestehenden Abbaubetrieb) nicht die Intensität, dass es dem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Vorhaben entgegensteht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und dazu in Ergänzung die Prüfung der materiell-rechtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind oder diesem andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

6. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Das gemäß § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Verfahren wurde durch den Markt Pöttmes rechtswidrig versagt. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Als Gründe für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wurde seitens des Marktes Pöttmes angeführt, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden könne.

Die von der Gemeinde geltend gemachten Gefahren für das Trinkwasser sind zwar Teil der bauplanungsrechtlichen Beurteilung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung der Wasserwirtschaft im Sinne des Schutzes der Trinkwasserversorgung kann jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die vorgebrachten Bedenken des Marktes Pöttmes und auch zusätzlich vorgebrachte Bedenken von Bürgern, die die Trinkwasserversorgung der Gemeinde betreffen, wurden durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung/Beteiligung mit den entsprechenden Fachbehörden überprüft und rechtlich gewürdigt.

Die Bedenken der Gemeinde und weitere Einwände, die zum Thema Trinkwasserversorgung vorgebracht wurden, wurden an das Wasserwirtschaftsamt in Donauwörth weitergeleitet. Die fachliche Stellungnahme ist eingegangen. Es bestehen keine fachlichen Bedenken und dem Vorhaben kann nach Beurteilung der Fachbehörde mit Auflagen und Hinweisen zugestimmt werden.

Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens liegen demnach nicht vor.

Zusätzlich zur Beteiligung der Fachbehörde wurde der Einwand „Bedenken gegen das Vorhaben wegen möglicher Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung“ auch im Rahmen der UVP geprüft und im Erörterungstermin diskutiert.

Nach Würdigung der Wasserwirtschaft wurde festgestellt, dass die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird und diese Bedenken dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Bereits vor Eingang des Antrags auf Abgrabung beim Landratsamt Aichach-Friedberg wurde zwischen der Antragstellerin und



dem Markt Pöttmes ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung des Weges geschlossen.

Dem Markt Pöttmes wurde mit Schreiben vom 10.12.2021 nochmals Gelegenheit gegeben, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 hat der Markt Pöttmes mitgeteilt, dass an der Entscheidung der Gemeinde festgehalten wird und das Einvernehmen zum Vorhaben weiterhin versagt wird.

Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 BayBO (entspr.) ist das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wenn die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt hat und ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung besteht.

Das versagte Einvernehmen des Marktes Pöttmes wird daher hiermit ersetzt. Die Abgrabungsgenehmigung gilt daher gemäß Art 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO (entspr.) zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des Art 113 der Gemeindeordnung GO.

In den überarbeiteten Unterlagen vom Dezember 2022 bleibt der Umfang des geplanten Kiesabbaus in Größe, Tiefe, Menge und Zeitraum gleich. Demnach musste die Gemeinde hiernach nicht noch einmal beteiligt werden.

7. Rückbauverpflichtung

Eine Rückbauverpflichtung, in der sich die Antragstellerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der Sandgrube Bodenversiegelungen und sämtliche bauliche Anlagen wieder zu beseitigen, wurde mit Datum vom 03.03.2019 dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorgelegt.

8. Die Kostenentscheidung, Gebührenfestsetzung und Erhebung der Auslagen stützen sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. dem Kostenverzeichnis -KVz-.

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Hinweise:

Hinweis Wasserwirtschaftsamt

In Flussniederungen mit organischen Böden (Anmoor, Torfe, nasse Wiesen etc.) sowie in Bereichen der tertiären Höhenrücken, respektive der Molassesande und auch in den darüber liegenden älteren Deckenschotter ist nicht auszuschließen, dass geogenes Arsen enthalten ist. Die Konzentrationen in den jeweiligen Böden bzw. Abbaumaterialien können bis zu 550 mg/kg betragen, was im Einzelfall eine Vermarktung der abgebauten Rohstoffe unmöglich macht bzw. bei geringeren Konzentrationen stark einschränkt, da letztendlich mit dem Verbringen dieser Rohstoffe in andere Gebiete schädliche Bodenverunreinigungen geschaffen werden. Eine bodenchemische Untersuchung vor Abbaubeginn und eine laufende Qualitätssicherung im Sinne der BBodSchV ist dringend geboten.



Hinweis Bodendenkmal

In direkter Nähe zur Abgrabung befindet sich das Bodendenkmal D-7-7432-0011 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist in einem eigenständigem Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Hinweis Bodenschutzrecht

1. Bei Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten (§ 6 Abs. 9 BBodSchV). Zur Sicherstellung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 16639 zu beauftragen.
2. Die Eluat-Grenzwerte der neuen BBodSchV beruhen auf einem Wasser-/Feststoff-Verhältnis von 2 zu 1. Die Eluat-Zuordnungswerte des Verfüll-Leitfadens sind dagegen mit einem Verhältnis von 10 zu 1 ermittelt worden.

Für zukünftige Weiterentwicklungen des Verfüll-Leitfadens nach Abschluss der Evaluierungsphase der Mantelverordnung gemäß ihres Art. 5 ist mittelfristig eine Umstellung seiner Zuordnungs-, d.h. Grenzwert-Tabellen für die zulässigen (Schad)Stoffgehalte auf ein 2 zu 1 - Eluat vorzunehmen. Es fehlt jedoch bislang für eine fundierte, fachlich gesicherte Umstellung noch an ausreichenden Daten. Diese Daten sollen daher im weiteren Vollzug des Verfüll-Leitfadens ab 01.01.2024 im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) systematisch aus der Praxis gewonnen werden.

Um die erforderliche Anzahl an Wertepaaren für eine auch statistisch angemessen belastbare Auswertung zu erhalten, ist in diesem Zusammenhang geplant, im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.07.2026 insbesondere bei den im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Materialuntersuchungen zusätzlich zu den 10 zu 1 - Eluat auch 2 zu 1 - Eluate der Materialproben herstellen und analysieren zu lassen (jeweils im Schüttelverfahren). Die Untersuchungsergebnisse für beide Eluatverfahren sollen im Bericht der Fremdüberwachung dokumentiert und in Tabellenform gegenübergestellt werden. Die Kosten für die zusätzlichen Untersuchungen werden im Rahmen des o.g. Forschungsprojekts vom StMUV getragen. Es wird gebeten, am Forschungsprojekt entsprechend mitzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann demzufolge ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Karin Ströbel
Regierungsrätin